

Faktenblatt zur Revision OR Aktienrechts (Aktienrechtsrevision)

1. Ausgangslage

Vorbemerkung: «Entwurf 1» und «Entwurf 2»: Im Aktienrecht wurde jeweils im Parlament über zwei Vorlagen beraten. In den parlamentarischen Beratungen werden diese „Entwurf 1“ und „Entwurf 2“ genannt. Dabei betraf erstere (Entwurf 1) die aktienrechtlichen Inhalte entsprechend der Botschaft des Bundesrats zuhanden des Parlaments vom 23. November 2016. Letztere (Entwurf 2) betraf den Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative. Vorliegende Ausführungen beziehen sich auf den «Entwurf 1».

Botschaft: Am 23. November 2016 verabschiedete der Bundesrat die [Botschaft](#) zur Aktienrechtsrevision zuhanden des Parlaments. Ziel der Aktienrechtsrevision war es dabei namentlich, die Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) - welche der Bundesrat aufgrund der Abzockerinitiative vor 5 Jahren in Kraft setzen musste - in das Gesetz resp. das OR zu überführen.

Beratung im Nationalrat: Erstberatender Rat war der Nationalrat. **Er hat die Vorlage grundsätzlich wirtschaftsfreundlich beraten.** Namentlich fasste er seine Beschlüsse relativ nahe an der Verordnung gegen übermässige Vergütungen, was ein äusserst wichtiges Anliegen der Mitgliedfirmen ist. Auch die weiteren Anliegen des Verbands konnten wir praktisch vollumfänglich in den parlamentarischen Prozess einbringen. Eine Ausnahme bildeten die Comply or Explain Geschlechterraichtwerte für den Verwaltungsrat und für die Geschäftsleitung, gegen welche sich der Verband ausgesprochen hatte. Der Nationalrat sprach sich, wie bereits der Bundesrat, für dieselben aus.

Beratung im Ständerat: Danach ging die Vorlage ab Sommer 2018 an die vorberatende Kommission des Ständerats und den Ständerat. Anfänglich beriet die vorberatende Kommission des Ständerats die Vorlage in aus Wirtschaftssicht äusserst problematischer Weise. Durch intensives Lobbying von SwissHoldings in Koordination mit den anderen Wirtschaftsverbänden konnte die Vorlage aber wieder auf Kurs gebracht werden. Sie **sah dann, nach der Beratung im Ständerat weitaus wirtschaftsfreundlicher aus, als es nach der Beratung 2018 der vorberatenden Kommission des Ständerats zu erwarten gewesen wäre.** Die Beschlüsse des Ständerats wurden – entsprechend unserer Positionierung – inhaltlich relativ nahe an den Beschlüssen des Nationalrats getroffen. Auch wurde, entsprechend unseren Empfehlungen – mit Ausnahmen – einigermaßen nahe an der Verordnung gegen übermässige Vergütungen beraten. Schliesslich verbesserte der Ständerat die nationalrätlich beratene Vorlage auf unser Hinwirken hin auch in gewissen Punkten (z. B. Eliminierung einer Gewährleistungspflicht des Verwaltungsrats für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft). Doch gab es aus Sicht des Verbands auch negative Punkte. Der Verband bedauerte, dass auch der Ständerat sich – wie zuvor der Bundesrat und der Nationalrat - für die Comply or Explain Geschlechterraichtwerte aussprach. Dieser Beschluss konnte folglich - da sich National- und Ständerat einig waren - im Differenzbereinigungsverfahren nicht mehr behoben werden. Neben dem Punkt betreffend Geschlechterraichtwerte verblieben in der Version des Ständerats noch weitere korrekturbedürftige Aspekte.



Differenzbereinigungsverfahren und Schlussabstimmung: Ab dem 5. Juli 2019 war die Vorlage sodann im Differenzbereinigungsverfahren. Auch in diesem Verfahrensstadium setzten wir uns – wiederum in Koordination mit anderen Verbänden - stark für unsere Positionierung ein (vgl. auch unsere verschiedenen Eingaben unter dem folgenden [Link](#)). Der Nationalrat beriet betreffend die Differenzen weiterhin im Wesentlichen wirtschaftsverträglich. Der Ständerat hielt jedoch in weiten Teilen an seinen Beschlüssen fest. Am Ende wurden verschiedene Kompromisse vorgeschlagen und gefunden. Die Vorlage wurde dann in der Schlussabstimmung angenommen.

Gesamtblick auf die erfolgte parlamentarische Beratung

- **SwissHoldings begrüsst, dass das Geschäft nun im Interesse der Rechtssicherheit abgeschlossen ist.** Nach der nun sehr langen Vorgeschichte – die weit vor den Erlass der Botschaft im Jahre 2016 zurückreicht - ist es wichtig, dass die Vorlage nun endlich zu einem Ende gekommen ist. Damit kann Ruhe in das Aktienrecht einkehren. Die Reform enthält nun wenige aufsehenerregende Änderungen; doch das Erregen von Aufsehen muss auch nicht Ziel einer Revision des Aktienrechts sein.
- **Im Grossen und Ganzen hat das Parlament verhältnismässig relativ nahe an der Verordnung gegen übermässige Verfügungen beraten.** Dies ist wichtig und deshalb bemerkenswert, weil zwischenzeitlich – angeführt durch Ständerat Minder welcher in der vorberatenden Kommission des Ständerats ist - sehr wesentliche Verschärfungen der VegüV zur Diskussion standen.
- **Weiter hat es die Vorlage in verschiedenen technischen, aber praktisch relevanten Punkten noch verbessern können.** So war z.B. im bundesrätlichen Entwurf eine Bestimmung enthalten, welche Gesellschaften dazu gezwungen hätte, die Generalversammlungen früher im Jahr stattfinden zu lassen, was namentlich zu wesentlichen praktischen Problemen geführt hätte. Auch war ursprünglich eine Regelung vorgesehen, gemäss welcher zur Berechnung der Abstimmungsresultate in der Generalversammlung hätte auf die abgegebenen, anstatt die vertretenen Stimmen abgestellt werden müssen. Diese hätte zu verzogenen Resultaten bei den Abstimmungen führen können.

Die Vorlage enthält aber auch problematische Beschlüsse des Parlaments. So hat sich das Parlament zum Beispiel auch für eine Bestimmung eines Stimmgeheimnisses des unabhängigen Stimmrechtsvertreters entschieden; Dieses wurde zwar zumindest im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens im Sinne eines Kompromisses noch abgeschwächt und praxisverträglicher formuliert, doch es wurde nicht gänzlich darauf verzichtet.

2. Interessenlage / weiteres Vorgehen

Nun werden die Verordnungen zur Vorlage in Angriff genommen. SwissHoldings wird sich auch in diesem Stadium sehr stark für die Interessen der Mitgliedfirmen einsetzen.

